

Allgemeine Teilnahmebedingungen für die Ferienfreizeiten des Landkreises Harburg

Für die Ferienfreizeiten der Kreisjugendpflege Landkreis Harburg gelten folgende Regelungen für die Rechtsbeziehungen zwischen der*dem Kund*in (junger Mensch und Personensorgeberechtigte als Gesamtschuldner*in) und dem Landkreis Harburg. Sie gelten ergänzend zu den §§ 651a ff. BGB (Reisevertragsrecht für Pauschalreisen).

1. Beschränkte Ausschreibung

Die Ferienfreizeiten des Landkreises Harburg werden nicht offen, sondern beschränkt ausgeschrieben.

An den Ferienfreizeiten dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Harburg haben. Der Landkreis Harburg kann auch Teilnehmende in der Altersgruppe zulassen, die glaubhaft belegen können, dass sie zum Reisebeginn ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Harburg haben. Andere Einzelvereinbarungen sind möglich, sofern dem Landkreis Harburg aus den beiden erstgenannten Personenkreisen keine weiteren Anmeldungen auf freie Plätze bekannt sind. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Grund für die beschränkte Ausschreibung ist, dass der ausgeschriebene Reisepreis bereits eine Förderung aus kommunalen Mitteln des Landkreises Harburg beinhaltet, da es sich um ein Angebot der Kinder- und Jugenderholung handelt (§ 11 SGB VIII).

An den einzelnen Ferienfreizeiten können nur Kinder und Jugendliche bestimmter Altersgruppen oder Klassenstufen teilnehmen. Diese sind den vorvertraglichen Informationen für die jeweilige Ferienfreizeit zu entnehmen. Maßgeblich ist das Alter zu Beginn der Reise und die Klassenstufe, die bis zum Beginn der Sommerferien besucht wird, ausnahmsweise kann auch das Erreichen des Alters oder der Klassenstufe während der Ferienfreizeit individuell vereinbart werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

2. Anmeldung: Reservierung und Vertragsabschluss

Mit der Anmeldung für eine ausgewählte Ferienfreizeit über die zur Verfügung gestellte Website www.landkreis-harburg.de/ferienfreizeiten2024 erfolgt eine Reservierungsanfrage beim Landkreis Harburg. Grundsätzlich entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Reservierungsanfragen über den Zugang zu den zur Verfügung stehenden Plätzen. Der Landkreis Harburg behält sich jedoch vor, bei einer ungleichmäßigen Geschlechterverteilung die Reservierungsanfragen nach Geschlecht zeitlich getrennt zu betrachten.

Bei einer Überbuchung mit der doppelten Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätzen innerhalb der ersten beiden Anmeldewochen behält sich der Landkreis Harburg eine Auslosung vor. Das Verfahren wird innerhalb der Kreisverwaltung transparent dokumentiert.

Anhand der vom Landkreis Harburg vorläufig erstellten Teilnehmendenliste wird den jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten eine verbindliche Anmeldung mit Pauschalreisevertrag zugesendet. Weitere vorvertragliche Informationen und diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie weitere rechtlich unverbindliche Informationen werden digital zur Verfügung gestellt.

Der Pauschalreisevertrag kommt zu Stande, sobald die verbindliche Anmeldung an den Landkreis Harburg unterschrieben zurückgeschickt wird und die im Vertrag festgesetzte

Anzahlung geleistet wird. Wird der festgesetzte Reisepreis, oder die festgesetzte Eigenbeteiligung bei einer weiteren Förderung, bis Reiseantritt nicht vollständig gezahlt, besteht kein Anspruch zur Teilnahme an der Ferienfreizeit.

3. Rücktritt durch den Kunden / Entschädigung an den Landkreis Harburg

Der junge Mensch und seine Personensorgeberechtigten können jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Die Erklärung ist gegenüber dem Landkreis Harburg abzugeben. Es wird empfohlen, aus Gründen der Beweisführung den Rücktritt schriftlich zu erklären. Darauf weist der Landkreis Harburg bei telefonischem Reiserücktritt ausdrücklich hin.

Der junge Mensch und seine Personensorgeberechtigten können eine Person benennen, die ersatzweise in den Vertrag eintritt. Der Landkreis Harburg kann dieser Vertragsübertragung widersprechen, sofern diese Person die persönlichen Voraussetzungen, die in der vorvertraglichen Information für die konkrete Ferienfreizeit benannt sind, nicht erfüllt. Das sind insbesondere Alter, Geschlecht, ausländerrechtliche Beschränkungen (bspw. Residenzpflicht) und gesundheitliche Anforderungen.

Der Landkreis Harburg wird im Falle eines Reiserücktritts durch den Kunden bemüht sein, den frei gewordenen Platz mit einem Kind / einem Jugendlichen der ausgeschriebenen Altersgruppe von der Warteliste zu besetzen. Ist dieses nicht möglich, haben der vom Reisevertrag zurückgetretene junge Mensch und seine Personensorgeberechtigten gesamtschuldnerisch eine Entschädigung an den Landkreis Harburg zu zahlen. Sie beträgt pauschal

- ab 3 Monate bis 31 Tage vor Fahrtbeginn: 15 % des Reisepreises,
- bis 14 Tage vor Fahrtbeginn: 30 % des Reisepreises,
- bis 7 Tage vor Fahrtbeginn: 60 % des Reisepreises,
- ab 7 Tage bis zum Ablauf des Tags vor Fahrtbeginn: 80 % des Reisepreises,
- bei Nichtantritt zur Fahrt: 90 % des Reisepreises.

Bei Unfall oder Krankheit kann bei Vorlage eines ärztlichen Attests auf eine Entschädigung verzichtet werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Der Landkreis Harburg entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

Wird auf den Reisepreis eine weitere Förderung (Zuschuss für Transfergeld-Empfänger*innen / Geringverdiener*innen) gezahlt, zählt für die Berechnung der Entschädigung nicht die zu zahlende Eigenbeteiligung, sondern der ausgeschriebene Reisepreis.

4. Rücktritt durch den Landkreis Harburg

Wenn die Durchführung der Reise aufgrund unvorhersehbarer unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände (zum Beispiel Naturkatastrophen, Grenzschließungen, Pandemielagen, Reisewarnungen bei Auslandsreisen) und nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten durch den Landkreis Harburg nicht durchführbar ist, kann der Landkreis Harburg vom Reisevertrag zurücktreten. Dem jungen Menschen den Personensorgeberechtigten wird vom Landkreis Harburg unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrunds der Rücktritt vom Reisevertrag erklärt.

Wird 25 Tage vor Reisebeginn die in der vorvertraglichen Information benannte Mindest-Teilnehmendenzahl nicht erreicht, hat der Landkreis Harburg das Recht, vom Reisevertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt wird gegenüber den jungen Menschen und dessen gesetzlichen Vertretern spätestens 20 Tage vor Reisebeginn erklärt.

Der Landkreis Harburg kann gegenüber der*dem Kund*in zudem vom Reisevertrag zurücktreten, wenn der Reisepreis bis vor Reiseantritt nicht gezahlt wird, auch noch am Tag der Abreise, jedoch nicht früher als 25 Tage vor Reisebeginn.

Tritt der Landkreis Harburg vom Reisevertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Die bereits gezahlten Anzahlungen werden innerhalb von 14 Tagen auf ein vom jungen Menschen und dessen gesetzlichen Vertretern zu benennendes Konto erstattet.

5. Mängelanzeige und Abhilfe

Stellen die jungen Menschen oder die Personensorgeberechtigten fest, dass Teile der in der vorvertraglichen Information benannten Leistungen der Reise nicht erbracht werden, haben Sie dieses unverzüglich dem Landkreis Harburg mitzuteilen. Die jungen Menschen wenden sich dazu an die Betreuenden vor Ort, die Personensorgeberechtigten wenden sich an den Landkreis Harburg. Die Mängelanzeige wird schriftlich dokumentiert. Dem Landkreis Harburg und den beauftragten Betreuenden sind ausreichend Gelegenheit zur Abhilfe zu geben, sofern dies möglich ist.

6. Mitwirkungspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, auf der verbindlichen Anmeldung alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und nichts wegzulassen, was für die ehrenamtlichen Ferienhelfer*innen für die Betreuung des Kindes / des Jugendlichen wichtig ist (besondere Hinweise / erhöhter Betreuungsaufwand).

Die Mithilfe bei den Selbstversorgerfreizeiten in der Küche bzw. beim Küchendienst sowie der sorgsame Umgang mit den überlassenen Materialien und mit den Unterkünften / Zelten bzw. deren Reinhaltung und Säuberung sind für die Teilnehmenden verpflichtend und selbstverständlich.

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, gemäß den Weisungen der Betreuenden alles Zumutbare zu tun, um Schäden und Schwierigkeiten zu vermeiden oder bei der Beseitigung aufgetretener Schäden und Schwierigkeiten mitzuhelfen.

7. Beistandspflicht und Ausschluss

Der Landkreis Harburg leistet gegenüber den Teilnehmenden bei verschiedenen Schwierigkeiten Beistand, sei es durch Information, Beratung, Unterstützung oder Vermittlung von Hilfen. Insbesondere der Zugang zu ärztlicher und anderer medizinischer Unterstützung ist obligatorisch. Bei Auslandsfreizeiten kann das auch die Unterstützung bei konsularischer Hilfenotwendigkeit beinhalten.

Schwerwiegende Regelverstöße durch die Teilnehmenden (z.B. mutwillige Körperverletzung oder Sachbeschädigung, mehrfache Regelübertretung oder Nichteinhaltung von Verboten wie Alkohol- oder Drogenkonsum etc.) können zu einem Ausschluss von der weiteren Ferienfreizeit führen. Der Landkreis Harburg kündigt – sofern möglich – eine solche drohende Konsequenz gegenüber den Personensorgeberechtigten an, sodass diese erzieherischen Einfluss noch geltend machen können. Eine Ankündigung des Ausschlusses ist nicht möglich, sofern ein sofortiger Ausschluss zum Schutz anderer Mitreisender notwendig ist. Die Regelverstöße, die erfolgten Interventionen und die Absprachen mit den Personensorgeberechtigten werden vom Landkreis Harburg dokumentiert. Der Landkreis Harburg stellt die Aufsicht so lange sicher, bis eine Übergabe an Personensorgeberechtigten oder eine von dieser beauftragten Person erfolgt ist, einer alleinigen Rückreise

des jungen Menschen zugestimmt wurde oder eine andere Maßnahme wie eine Inobhutnahme durch das Jugendamt greift.

Krankheiten bzw. Unfälle während der Reise können dazu führen, dass Teilnehmende vorzeitig abreisen müssen. Auch hier erfolgt eine enge Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten.

Der Landkreis Harburg berät die Personensorgeberechtigten zu den Möglichkeiten einer vorzeitigen Abreise. Sofern der teilnehmende junge Mensch den Beistand erfordernden Umstand oder Ausschluss aufgrund von schwerwiegenden Regelverstößen bewusst selbst herbeigeführt hat, tragen die Personensorgeberechtigten die Verantwortung für die Rückreise. Auch kann der Landkreis Harburg vom jungen Menschen und seinen Personensorgeberechtigten Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, sofern sie tatsächlich entstanden sind.

Im Falle einer Rückreise aus dem Ausland ist eine Begleitung zurück zum Wohnort des jungen Menschen durch die ehrenamtlichen Ferienhelfer*innen ausgeschlossen. Hier treten die Personensorgeberechtigten in die Verantwortung gemeinsam mit der Kreisjugendpflege eine individuelle Lösung zu finden, sodass das Reiseende mit der vereinbarten und dokumentierten Übergabe des jungen Menschen an die Personensorgeberechtigten bzw. eine beauftragte Person oder eine alleinige Rückreise erreicht ist.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich bei erheblichem Regelverstoß des jungen Menschen diesen auch vor dem Ende der Ferienfreizeit am Ort der Ferienfreizeit abzuholen oder hierfür eine Person im Rahmen der Aufsichtspflicht zu benennen. Ist dies nicht möglich, ist einer alleinigen Rückreise des jungen Menschen zuzustimmen. Bei vorzeitiger Beendigung der Ferienfreizeit besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten.

8. Haftung, Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss

Der Landkreis Harburg haftet für eine gewissenhafte Reisevorbereitung, die Richtigkeit der vorvertraglichen Information für die konkrete Ferienfreizeit und ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung und Betreuung unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit sowie der Vorschriften des jeweiligen Gastlandes. Der Landkreis Harburg haftet für ein Verschulden der von ihm mit der Leistungserbringung beauftragten Personen.

Die Haftung des Landkreis Harburg für Sachschäden der Teilnehmenden ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit Schäden dem*der Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zugefügt werden oder der Landkreis Harburg für einen entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens einer seiner Leistungsträger verantwortlich ist.

Sämtliche Ansprüche sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Reise schriftlich beim Landkreis Harburg geltend zu machen und verjähren danach. Bei Reisemängeln ist erforderlich, dass während der Reise die Mängel angezeigt wurden und dem Landkreis Harburg Gelegenheit zur Abhilfe gegeben wurde.

Da der Landkreis Harburg auf etwaige Fahrplangestaltung und die genaue Fahrtroute, für die aber in der Regel der kürzeste Weg gewählt wird, keinen Einfluss hat, übernimmt er nicht die Haftung für Verkehrsbehinderungen, Verspätungen und damit verbundene Terminverschiebungen. Weder der Landkreis noch das jeweilige Busunternehmen haften für das Gepäck der Teilnehmenden. Die Mitnahme des Gepäcks erfolgt unter eigener Beaufsichtigung und auf eigene Gefahr.

Der Landkreis Harburg haftet ebenso nicht bei Verlust von beispielsweise Unterhaltungselektronik, Handys, Smartphones, Kameras, Schmuck und andere Gegenstände, die in der Packliste als solche ausgewiesen wurden, die auf eigene Gefahr mitgenommen werden. Darüber hinaus sind den Hinweisen in den Elternbriefen / der Packliste Folge zu leisten.

Gehen Gegenstände, die laut Packliste mitzunehmen sind, während der Freizeit verloren, so wirkt der Landkreis Harburg im Rahmen seiner Möglichkeiten beim Wiederfinden mit. Ein Anspruch auf Ersatz gegenüber dem Landkreis Harburg besteht nicht. Fundsachen, die von den Teilnehmenden oder den Personensorgeberechtigten nicht abgefordert werden, vernichtet der Landkreis Harburg zwei Monate nach Ende der Freizeit. Hygienische Maßnahmen können eine frühere Vernichtung nötig machen, für die der Landkreis Harburg nicht haftet.

Winsen, den 11.01.2024